

vor der *curia* war ja bei erfolgter künstlicher Kindsetzung erforderlich⁷¹⁾. Nicht umsonst war es späteren Königen — und zwar seit der inneren Umstrukturierung der Reichsverfassung und der Wandlung im Staatsverständnis um 900, die eine Mitsprache der Großen, besonders der neu entstandenen Herzogsgewalten, bei den wichtigsten Entscheidungen über das Reich mit sich gebracht hatte, — nicht mehr möglich, beim Fehlen eigener Söhne einen geeignet erscheinenden Nachfolger einfach zu adoptieren! Wie das Beispiel des söhnelosen Königs Konrad I. zeigt, trat jetzt an die Stelle der die Einzelverfügung des scheidenden Königs ermöglichenden Adoption eines Nachfolgers dessen Designation vor einem größeren Kreis Mitbeteiligter⁷²⁾. Adoptionen zur Nachfolgeregelung im Reich sind ab 900 in Deutschland und Frankreich und in den übrigen karolingischen Nachfolgestaaten nicht mehr üblich und wohl auch nicht mehr möglich! — So ist also das zweite Argument gegen die Adoption von Kirchen in zweifacher Weise nicht einschlägig.

Ähnliches gilt für das 3. Kriterium. Die Nichterwähnung der Adoption in der Ermengarda-Urkunde kann schon deshalb kein durchschlagendes Argument sein, da doch die ganz unbestreitbare „Rangerhöhung“, die mit dem Zugeständnis der *regia dignitas* an den jungen Ludwig durch Karl III. im Zusammenhang mit der Adoption — wie oben dargelegt — geschah und die in den Wahlakten von Valence bestens bezeugt ist, in jener Urkunde ja auch nicht erwähnt ist. Was für den einen Bereich verlangt wird, müßte — will man daraus ein Argument schmieden — auch für den anderen gelten⁷³⁾. In unserem Falle hätte Ermengarda bei der

Anm. 7) — etwas zu finden. Die Adoption Childeberts II. durch seinen Onkel König Guntram im Jahre 577 erfolgte zwar im Beisein von Großen aus den Reichsteilen Childeberts II. und Guntrams, aber von einer die Adoptionshandlung erst rechtswirksam machenden Zustimmung der Großen Guntrams ist in unserer Quelle — Gregor v. Tours, Hist. lib. V. c. 17 — nichts zu lesen. Deshalb ist die Auffassung von H. Mitteis, Die Krise (wie Anm. 10) S. 24f., daß bei Adoptionen in der Königsfamilie „die Zustimmung der Großen des Reiches gefordert wurde“ — so z. B. seine Worte: „dasselbe wird wohl, wenn man die Parallele zur fränkischen Affatomie beachtet, auch bei der letztwilligen Vergabung des Reiches oder einzelner Reichsteile durch *adoptio in hereditatem* anzunehmen sein“ —, ohne Quellenbasis.

⁷¹⁾ Form. Turon. nr. 23, MGH Form. S. 147f.: *cum (= coram?) curia publica de potestate patris naturali discedente et in mea potestate veniente in loco filiorum adoptassem*.

⁷²⁾ Vgl. E. Hlawitschka, Adoptionen (wie Anm. 7) S. 28f.

⁷³⁾ Dem Hinweis darauf, daß Karl III. die Adoption Karlmanns von Westfranken aber doch urkundlich erwähnte (MGH D Karl III. nr. 145), ist entgegenzuhalten, daß Karl III. diesen westfränkischen König in seinen Urkunden auch nannte, ohne ihn als Adoptivsohn zu kennzeichnen; vgl. MGH D